

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Büchl Bau GmbH

Baumaßnahme: Asphaltflächen

Angebotsgrundlagen:

Um eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten, ist ein Mindestgefälle der Asphaltflächen von 1,5 % bei Maschineneinbau (2,0 % bei Handeinbau) erforderlich.

Eine ausreichend breite und befestigte Zufahrtsmöglichkeit für Einbaugeräte und Mischgut-LKW bis unmittelbar zur Einbaustelle ist bauseits zur Verfügung zu stellen.

In unseren Einheitspreisen sind grundsätzlich nur die angebotenen Positionen enthalten, auch dann, wenn in den entsprechenden Positionen zusätzliche Leistungen gefordert sind.

Diese zusätzlichen Leistungen sind bei Bedarf bauseits auszuführen, bzw. im Einzelnen zu vereinbaren.

Vor der Ausführung der Asphaltarbeiten sind uns die entsprechenden Tragfähigkeitsnachweise der zu überbauenden Unterlage unaufgefordert in Kopie zu übergeben. Sollte dies nicht erfolgen, übernehmen wir keine Gewährleistung für entstehende Schäden in unserer Leistung, die auf eine mangelnde Tragfähigkeit der Unterlage zurückzuführen sind.

Gleiches gilt sinngemäß auch für bauseits hergestellte bzw. vorhandene Asphalt-schichten.

Bezüglich der Gewährleistungsfristen gilt ausschließlich die entsprechende ZTV-Asphalt, bzw. ZTVT in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Davon abweichende Gewährleistungsfristen gelten nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Eine den gültigen Regelungen entsprechende Absperrung, bzw. Verkehrssicherung ist bauseits auszuführen und ist so rechtzeitig aufzubauen, dass unsere Arbeiten ungehindert durchgeführt werden können.

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt grundsätzlich nach örtlichem Aufmaß auch dann, wenn in der Leistungsbeschreibung etwas anderes angegeben ist.

Grundlage unserer Preisbildung sind unsere, Ihnen bekannten, allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese gelten soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Abrechnungsgrundlage ist die BGB / VOB in ihrer neuesten Fassung.

Zahlungsbedingungen: lt. VOB Teil B; §16

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze (5 %-Punkte über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern bzw. 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz, wenn Verbraucher nicht beteiligt sind) zu verlangen.

Sicherheitsleistung: bei einem Gewährleistungsbürgschaftsbetrag unter EUR 2500,00 können wir aus verwaltungstechnischen Gründen keine Bürgschaft eines Kreditinstituts ausstellen.

An unser Angebot halten wir uns 6 Wochen, ab Datum dieses Schreibens, gebunden.

Wenn der Angebotsempfänger Bauleistender im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 UStG ist, wird eine Netto-Rechnung ausgestellt.

Wir hoffen Ihnen ein preisgünstiges Angebot unterbreitet zu haben und werden die Arbeiten im Auftragsfalle termin- und fachgerecht ausführen.

Bei Auftragserteilung bitte Kopie unterschreiben und an Firma Büchl Bau GmbH zurücksenden.

Baumaßnahme: Pflasterflächen

Angebotsgrundlagen:

Um eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten ist ein Mindestgefälle der Pflasterflächen von 1,0 % erforderlich. Eine ausreichend breite und befestigte Zufahrtsmöglichkeit für Einbaugeräte und LKW bis unmittelbar zur Einbaustelle ist bauseits zur Verfügung zu stellen.

In unseren Einheitspreisen sind grundsätzlich nur die angebotenen Positionen enthalten, auch dann, wenn in den entsprechenden Positionen zusätzliche Leistungen gefordert sind.

Diese zusätzlichen Leistungen sind bei Bedarf bauseits auszuführen, bzw. im Einzelnen zu vereinbaren.

Vor der Ausführung der Asphaltarbeiten / Pflasterarbeiten sind uns die entsprechenden Tragfähigkeitsnachweise der zu überbauenden Unterlage unaufgefordert in Kopie zu übergeben. Sollte dies nicht erfolgen, übernehmen wir keine Gewährleistung für entstehende Schäden in unserer Leistung, die auf eine mangelnde Tragfähigkeit der Unterlage zurückzuführen sind.

Gleiches gilt sinngemäß auch für bauseits hergestellte bzw. vorhandene Asphalt-schichten / Pflasterflächen.

Bezüglich der Gewährleistungsfristen gilt ausschließlich die entsprechende ZTV-Asphalt, bzw. ZTVT / ATV DIN 18318 und die ZTV-Wegebau in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Davon abweichende Gewährleistungsfristen gelten nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Eine den gültigen Regelungen entsprechende Absperrung, bzw. Verkehrssicherung ist bauseits auszuführen und ist so rechtzeitig aufzubauen, dass unsere Arbeiten ungehindert durchgeführt werden können.

Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt grundsätzlich nach örtlichem Aufmaß auch dann, wenn in der Leistungsbeschreibung etwas anderes angegeben ist.

Grundlage unserer Preisbildung sind unsere, Ihnen bekannten, allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese gelten soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Zahlungsbedingungen: lt. VOB Teil B; §16

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze (5 %-Punkte über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern bzw. 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz, wenn Verbraucher nicht beteiligt sind) zu verlangen.

Sicherheitsleistung: bei einem Gewährleistungsbürgschaftsbetrag unter EUR 5.000,00 können wir aus verwaltungstechnischen Gründen keine Bürgschaft eines Kreditinstituts ausstellen.

An unser Angebot halten wir uns 6 Wochen, ab Datum dieses Schreibens, gebunden.

Wenn der Angebotsempfänger Bauleistender im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 UStG ist, wird eine Netto-Rechnung ausgestellt.

Wir hoffen Ihnen ein preisgünstiges Angebot unterbreitet zu haben und werden die Arbeiten im Auftragsfalle termin- und fachgerecht ausführen.

Bei Auftragserteilung bitte Kopie unterschreiben und an Firma Büchl Bau GmbH zurücksenden.